

Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



Beschluss

TOPI.5

Abschaffung der missbrauchsanfälligen Inhabergrundschild -

Verbraucherschutz im Kreditsicherungsrecht fördern

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der in § 1195 BGB normierten Inhabergrundschild befasst. Sie stellen fest, dass diese in der Praxis nur noch äußerst selten als Sicherungsmittel benutzt wird. Aufgrund der Möglichkeit der dokumentationslosen Übertragung einer Inhabergrundschild erscheint diese allerdings zur Umgehung der Vorschriften der Finanzmarktregulierung sowie zum Zweck der Geldwäsche geeignet.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind des Weiteren der Auffassung, dass Inhabergrundschilden ein erhebliches Gefahrenpotential für Schuldnerinnen und Schuldner begründen können. Den Ansprüchen vormals unbekannter Dritter sind die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des belasteten Grundstücks weitgehend schutzlos ausgeliefert, da der Gläubigerwechsel nicht nachvollzogen und dem neuen Inhaber der Grundschild gegenüber kaum Einwendungen geltend gemacht werden können.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, die Abschaffung der Inhabergrundschild zu prüfen.